

520 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung betreffend die Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderungsgesetz)

Der vorliegende Bericht geht auf eine EntschlieÙung des Bundesrates vom 27. November 1969 zurück, womit der damals ressortzuständige Bundesminister für Unterricht ersucht wurde, die mit dem Studienförderungsgesetz gemachten Erfahrungen auszuwerten und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Hauptausschüsse aller österreichischer Hochschulen eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, in der insbesondere die Frage der Anrechnung des Einkommens der Ehegattin einer befriedigenden Lösung zugeführt wird.

Der sehr eingehende Bericht, dem umfangreiche Erhebungen zu Grunde liegen, kommt zu dem Schluß, daß die Begünstigungen des Studienförderungsgesetzes in erster Linie eine Erhöhung der Beihilfen (rd. 25 %), weniger eine Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten (14 %) bewirkte.

In seinen einzelnen Abschnitten beschäftigte sich der Bericht unter Anschluß von umfangreichem, statistischem Material mit: der Zahl der Antragsteller im Studienjahr 1969/70, dem Anteil der Studienbeihilfenbezieher an der Zahl der inländischen ordentlichen Hörer im Sommersemester 1970, der Familiengröße der Bezieher von Studienbeihilfen, der Anspruchsberechtigung von verheirateten Studierenden auf Gewährung einer Studienbeihilfe, der Abweisung von Anträgen auf Gewährung von Studienbeihilfe, Studienbeihilfenbeziehern die keinen Antrag gestellt haben und den Begabtenstipendien.

Im besonderen wird darauf hingewiesen, daß das Studienförderungsgesetz zwar rückwirkend mit 1. September 1969 in Kraft getreten ist, doch erst am 5. Dezember 1969 kundgemacht wurde. Die Studienbeihilfe-Statistik konnte daher nicht auf

./.

- 2 -

ein ganzes Studienjahr abgestellt werden und bietet nur in einigen Punkten ein klares Bild. Das Bundesministerium hat daher neuerliche Erhebungen über die Auswirkungen des Studienförderungsgesetzes angeordnet. Nach dem Abschluß und der Bearbeitung ist eine Novelle in Aussicht genommen, die mit September 1971 (Beginn des Studienjahres an den Pädagogischen Akademien) in Wirksamkeit treten soll.

Ungeachtet des Ergebnisses dieser neuerlichen Erhebungen sind bereits derzeit u.a. folgende Verbesserungen in Aussicht genommen: Gewährung eines Erhöhungsbetrages bei getrennter Haushaltsführung der Eltern, Erhöhung des Freibetrages gem. § 9 Abs. 5 StudFG auf 30.000 S, Gewährung eines Erhöhungsbetrages von 5.000 S für jede Person, für welche die Eltern des Bewerbers die Kosten eines Hochschulstudiums zu tragen haben, Dynamisierung der Einkommensgrenzen und Studienbeihilfen sowie eine Änderung von Verfahrensbestimmungen auf Grund der notwendigen Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den gegenständlichen Bericht in seiner Sitzung vom 23. März 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme dieses Berichtes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bericht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung betreffend die Auswirkungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Studienbeihilfen und Begabtenstipendien (Studienförderungsgesetz) samt Anlagen (III-18 d.B.-BR/70) wird zur Kenntnis genommen.

Wien, am 23. März 1971

Dr. Anna D e m u t h  
Berichterstatter

N o v a k  
Obmann